

Wesentliche Änderungen in den RE-ING – Ausgabe 2025/12

In den einzelnen Abschnitten der RE-ING ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen:

Vorbemerkungen:

Entfall der Informationen, dass die europäischen Anforderungen aus der Technischen Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) Energie bei Eisenbahnen des Bundes eingeführt wurden. Aktualisierung zur Anwendung der Lichten Höhen und Breiten bei ländlichen Wegen. Entfall der Informationen zu Übergangsregelungen von Fahrbahnübergängen. Überarbeitung der Hinweise und Vorgaben zur Planungsentscheidung „Einschnitt oder Tunnel“.

2-1:

Einführung von Regelbreiten von Geh- und Radwegbrücken sowie von Unterführungen für Geh- und Radwege. Abweichungen der Regelmaße sind zu begründen. Hierbei ist zu beachten, dass die ERA keine vom Bund eingeführte Regelung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass der seitliche Sicherheitsraum nach wie vor aus $2 \times 25 \text{ cm} = 50 \text{ cm}$ besteht. Klarstellung, dass der Freibord i. d. R. mindestens 0,50 m über dem Bemessungswasserspiegel liegen sollte. Wird dieser Abstand sowohl zum Bemessungswasserspiegel als auch zu einem HQextrem unterschritten, ist eine strömungsgünstige Brückenunterfläche auszubilden. Dies dient der Anpassung der Klimawandelfolgen.

2-4:

Klarstellung zu Geländerhöhen im Bestand und bei Brücken für Wirtschaftswege.

2-5:

Vereinheitlichung von Edelstahlbezeichnungen in ZTV-ING, RiZ-ING und RE-ING.

3-1:

Nr. 1.3 (1) Zweck: Konkretisierung zur Möglichkeit begründeter Abweichungen, welche auch bei Neubauten möglich sind.

Nr. 1.3 (4) Zweck: Ergänzung zur Möglichkeit einer temporären Absenkung des Sicherheitsniveaus für die Durchführung von Instandsetzungen.

Nr. 10 (5) + (6): Konkretisierung zur Rauchfreiheit in Rettungsstollen durch geeignete Maßnahmen aufgrund Rückmeldung (Formblatt) von Baden-Württemberg.

3-2:

Bild 3.2.10: Abbildung in besserer Auflösung eingefügt.

Nr. 5.1 (14), (18), (19): Klarstellung, dass bei Querschlagslängen zwischen 3 und 30 m die Länge der Schleuse der Länge des Querschlags entspricht. Klarstellung, wo die Zwischenaufenthaltsbereiche anzuordnen sind.

Nr. 5.1 (20): Die Anforderung wird aufgrund ihrer Selbstverständlichkeit und zur Reduzierung des Umfangs des Textes nicht weiter aufgeführt.

Bild 3.2.11, 3.2.12, 3.2.13, 3.2.14: Klarstellung $L=l$ bei $L \leq 30\text{m}$.

Nr. 5.5 (4): Klarstellung der Anforderung eines Löschwasservorrates von 72 m^2 aufgrund Rückmeldung (Formblatt) von Baden-Württemberg.

Nr. 5.6.2 Überschrift + (1): Redaktionelle Änderung.

Nr. 5.6.2 (2): Ergänzung, um Abweichungen in der erforderlichen betriebs- und sicherheitstechnischen Ausstattung bei Galeriebauwerken zuzulassen.

Nr. 5.6.2 (3), (4): Redaktionelle Änderung/Konkretisierung.

Beschriftung Bild 3.2.17: Redaktionelle Änderung.

3-3:

Nr. 4.2.2 (1) Notrufrkabinen: Ergänzung Überwachung Öffnung Notrufrkabine + Feuerlöscherfach statt Darstellung in Bild 3.3.1.

Bild 3.3.1 Notrufrkabine – schematische Darstellung: Ergänzung Hinweis einer möglichen Positionierung nebeneinander entsprechend Anhang B 1.3, Korrektur hinsichtlich Vermaßeung Großflächenruftaster, Entfernung „Öffnungskontakt“ aufgrund der Ergänzung in 4.2.2.

Nr. 4.2.2 (7) Notrufrkabinen: Ergänzung aus 4.10.1 (2) hinsichtlich Reaktionen bei Öffnen der Tür zur Notrufrkabine und Feuerlöscherfach.

Nr. 4.5 Verkehrsfunk/Radio: Entfall der erforderlichen Abstimmung mit den Rundfunkbetreibern aufgrund Rückmeldung Baden-Württemberg.

Nr. 4.5 Verkehrsfunk/Radio: Entfall Hinweisschild „Radio ein“ vor Tunnelportal.

Nr. 4.7. Lautsprecher: Ergänzung, dass die Deaktivierung in Abstimmung mit den BOS-Kräften erfolgt.

Bild 3.3.3: Abbildung in besserer Auflösung eingefügt.

Bild 3.3.4: Abbildung in besserer Auflösung eingefügt.

Nr. 4.9.1 Allgemeines (Brandmeldeeinrichtung): Ergänzung Verweis auf DIN EN 54 gesamte Brandmeldeanlage betreffend.

Nr. 4.9.3 (1) Automatische Brandmeldeeinrichtungen: Korrektur Verweis Anhang.

Nr. 4.9.3 (3) Automatische Brandmeldeeinrichtungen: Ergänzung direkte Anbindung (Bypass) Linienmelder an Automatisierungstechnik (SPS) aufgrund der Verzögerung durch die Verarbeitungszeiten der Brandmeldezentrale entsprechend DIN EN 54 .

Nr. 4.10.1 Handfeuermelder: Anforderung wurde in 4.2.2 (7) verschoben.

Nr. 5.3.2 Nothalte- und Pannenbuchten: Ergänzung der notwendigen Überwachung der Belegung als Regelwerksanforderung.

Nr. 6.1 Ausstattungskomponenten: Richtigstellung der Begrifflichkeit + Ergänzung Verweis auf DIN 14675-1.

Anhang B 1.3 (1) Anordnung des Ruftasters im Straßentunnel: Klarstellung der Anordnung des Ruftasters.

Anhang B 1.3 (2) Anordnung des Ruftasters im Straßentunnel: Ergänzung der möglichen Anordnung neben dem Handfeuermelder.

Anhang B 4 (7) Anordnung an automatische Brandmeldeeinrichtungen: Redaktionelle Korrektur + Korrektur Bezeichnung Abbildungen.

8:

Der Anhang wird an die aktuellen Vorschriften, die in den Teilen 1 bis 7 benutzt werden, angepasst.